

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule an den städt. Grundschulen vom 10.12.2025 sowie der Änderungssatzung vom 05.05.2023

1. Änderungen und Ergänzungen der genannten Satzung

§4 Betreuungszeiten

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) An der Theodor-Heuss-Schule in Asselheim und der Schule am Ritterstein in Sausenheim wird die Betreuung bis 16.00 Uhr angeboten. An der Dekan-Ernst-Schule ist die Anmeldung zur Betreuung bis 16.00 Uhr letztmalig im Schuljahr 2025/26 möglich. Kinder, die vorher in die 16.00 Uhr Betreuung aufgenommen wurden, können diese bis zum Ende der vierten Klasse, spätestens zum Ende des Schuljahres 2028/29, besuchen. Wiederanmeldung nach Abmeldung ist nicht möglich. Nach dem Schuljahr 2028/29 wird die 16.00 Uhr Betreuung eingestellt. Mit dem Start des Schuljahres 2026/27 ist die Anmeldung zur Betreuung nur noch entweder bis 14.00 Uhr oder bis 15.00 Uhr möglich.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei der Dekan-Ernst-Schule wird zusätzlich eine Betreuung ab 7.20 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten. Zusätzlich können die Kinder, die die Ganztagschule besuchen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auch am Freitag nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr an der Betreuenden Grundschule teilnehmen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Grünstadt, 10.12.2025

Stadtverwaltung Grünstadt
gez.
Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 10.12.2025

Stadtverwaltung Grünstadt

gez.

Klaus Wagner
Bürgermeister